

GEMEINDERATSSITZUNG**am 10. Dezember 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	2
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	19

<u>Anwesend:</u>	Bgm. Haux Bock Engl Freyer-Zacherl Harder Heidrich Hoffmann Dr. Kaiser Ludwig Dr. Richter Sanftl Schulte-Krauss Sefzig Siebler Vater Walterspiel Weimar Wolf Zwißler
<u>Entschuldigt:</u>	Meindl Wechner

Beginn der Sitzung:	20.15 Uhr
Ende der Sitzung:	22.35 Uhr

lfd. Nr.	Beschlussgegenstand
100	Eilantrag der Fraktion FBK nach § 26 Abs. 2 GeschO

Beschlussfassung des Gemeinderats

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Fraktion FBK einen Eilantrag. Gemeinderätin Freyer-Zacherl stellt den Antrag vor. Sie möchte Auskunft erhalten, ob die Gemeinde von den Betreibern des Tanklagers im Vorfeld über ihre Pläne informiert worden ist.

Bürgermeister Haux stellt fest, dass die Verwaltung von den Wünschen der Tanklagereigentümer im Vorfeld in Kenntnis gesetzt wurde.

Bürgermeister Haux wird die Geschäftsführung in den Gemeinderat einladen, um in nichtöffentlicher Sitzung Anfang 2020 vor allen Mitgliedern des Gemeinderates den Vortrag noch einmal zu präsentieren. Die Verwaltung sieht daher keine Eilbedürftigkeit gegeben.

GEMEINDERATSSITZUNG**am 10. Dezember 2019**

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	2
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	19

Gemeinderätin Freyer-Zacherl zieht ihren Antrag daraufhin zurück.

— für — gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

101 Bürgerfragestunde

Beschlussfassung des Gemeinderats

Es gab keine Anfragen von Bürgern.

— für — gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

102 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26. November 2019

Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 26. November 2019 mit den in der Sitzung benannten Änderungen.

19 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

103 Bekanntgaben und Anfragen

Beschlussfassung des Gemeinderats

Bekanntgaben

- a) Mobilfunk
Der Mobilfunkmast an der Autobahn A96 nördlich des Tanklagers wird ab der KW 51/2019 in Betrieb genommen.
- b) Modell Kraillinger Schloss
Gemeinderatsmitglied Freyer-Zacherl informiert, dass Frau Dr. Tschochner einen Text zu dem Modell des Kraillinger Schlosses in der Bibliothek schreiben wird.
- c) Kiesabbau
Gemeinderat Walterspiel kündigt an, dass es eine baldige Entscheidung über eine Fläche von 9 ha zum Kiesabbau Forst Kasten getroffen wird.

GEMEINDERATSSITZUNG

am 10. Dezember 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	2
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	19

Anfragen

- a) Mobilfunk
Gemeinderätin Dr. Kaiser fragt an, wie die Mobilfunkanbieter sich die Sendemasten teilen. Bürgermeister Haux teilt mir, dass in der Regel ein Anbieter den Mast baut, die anderen Anbieter dann ebenfalls ihre Sendeanlagen dort mit anbringen dürfen.
- b) Grundstück „Schleckergelände“
Gemeinderätin Dr. Kaiser fragt an, ob die Verwaltung weiß, warum ein Holzzaun um das Grundstück gezogen wurde. Bauamtsleiter Beel kann darüber keine Auskunft geben, holt aber Erkundigungen ein.
Die Verwaltung erklärt, dass der Zaun entsprechend dem Bebauungsplan errichtet wurde.
- c) Fördermittel Breitband Schule
Gemeinderat Seifzig möchte wissen, ob die Gemeinde über alle möglichen Fördertöpfe Schule Bescheid weiß. Breitbandpate Broschell bejaht dies.
- d) Tarifierhöhung beim Regionalwerk
Gemeinderatsmitglied Hoffmann möchte wissen, warum es keine transparente Begründung zu den Strompreiskosten gibt. Bürgermeister Haux wird es weitergeben.
- e) BayernNetzNatur
Gemeinderätin Freyer-Zacherl bittet um Vorstellung des Konzepts BayernNaturNetz im Januar.
- f) Bürgerhaus Hubertus
Gemeinderätin Zwißler bitte um neue Tische im Bürgerhaus Hubertus, da der Bestand in die Jahre gekommen ist.
Die Verwaltung sagt dies zu.

- für - gegen den Beschluss

GEMEINDERATSSITZUNG

am 10. Dezember 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	2
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	19

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

104 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Bürgermeister Haux gibt bekannt, dass Bürgermeisterin a.D. Christine Borst den Titel Altbürgermeisterin erhalten hat.

- für - gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

105 Vorstellung des neuen Fahrzeugkonzepts der Freiwilligen Feuerwehr Krailling durch den Kommandanten und seinen Stellvertreter

Beschlussfassung des Gemeinderats

Kommandant Marco Zickler und der stellvertretende Kommandant Michael Weigert stellen das Konzept „Freiwillige Feuerwehr Krailling 2025 +X“ vor und beantworten die Fragen des Gemeinderats.

Die Gemeinderatsmitglieder bitten im Rahmen der Diskussion bzgl. einer evtl. Beschaffung einer gebrauchten Drehleiter darum, dass der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Planegg geprüft wird. Zudem soll eruiert werden, wieviel im Gegenzug für den Verkauf der Hubarbeitsbühne erlöst werden kann.

- für - gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

106 Erlass einer Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Krailling (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschlussfassung des Gemeinderats

Bauamtsleiter Beel stellt den Sachverhalt dar. Auf Nachfrage äußert sich Beel dazu, dass die Erhebung der Gebühren nicht kostendeckend ist.

Der Gemeinderat verschiebt die Abstimmung auf eine künftige Sitzung. Die Gemeinderäte werden um Änderungswünsche/-vorschläge gebeten.

19 für 0 gegen den Beschluss

GEMEINDERATSSITZUNG

am 10. Dezember 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	2
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	19

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

107 Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt die Plakatierungsverordnung für die Gemeinde Krailling in der durch den Gemeinderat geänderten Fassung. Sie wird als Bestandteil des Beschlusses zum Protokoll genommen.

19 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

108 Antrag der GRÜNEN Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO:
„Erklärung des Klimanotstands“

Beschlussfassung des Gemeinderats

Gemeinderätin Schulte-Krauss stellt ihren Antrag vor.

Es folgt eine Diskussion.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag mit folgendem Text:

Die Gemeinde Krailling erklärt, wie auch beispielsweise die Stadt München oder die EU, symbolisch eine Klimakrise und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an:

- Die Gemeinde Krailling wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei Entscheidungen berücksichtigen und -sofern vertretbar jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
- Die Gemeinde Krailling wird auf kommunaler Ebene über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die gemeindlichen Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren. Der Rat der Gemeinde Krailling fordert den Bürgermeister auf, dem Rat und der Öffentlichkeit mindestens einmal im Jahr über örtliche Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.
- Die Gemeinde Krailling fordert vom Kreis, von der Landes- und Bundesregierung ihre Anstrengungen in allen Sektoren deutlich stärker am Klimaschutz zu orientieren, um ihrer globalen Verantwortung gerecht zu werden.

15 für 4 gegen den Beschluss

GEMEINDERATSSITZUNG

am 10. Dezember 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	21
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	2
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	-
Zahl der anwesenden Mitglieder:	19

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Broschell
Schriftführer

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Krailling.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (4) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

**§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und deren Anzahl**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur für Veranstaltungen, **die in Gauting, Krailling, Planegg, Gräfelfing oder Neuried** stattfinden, angebracht werden.
- (2) Die Anschläge dürfen die Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (3) Die Anschläge dürfen nicht länger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (4) Die Anzahl der Plakatständer wird auf 20 Standorte begrenzt. Dabei zählen 2 oder 3 zusammenhängende Ständer als ein Standort.
- (5) Die Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Krailling erfolgen.
- (6) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch die Gemeinde Krailling oder örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern von Gewerbebetrieben ausgehängt werden.
- (2) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, ohne vorherige Genehmigung, sechs Wochen vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Genehmigung, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Anmeldung von Anschlägen gem. § 1 Abs. 2 im Gemeindegebiet Krailling hat zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Krailling zu erfolgen.
- (2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Krailling Auflagen und Bedingungen erteilen.

- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (4) Genehmigungen mit Auflagen oder Bedingungen sowie Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Krailling kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Beseitigungsanordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde Krailling die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Zeiten anbringt oder anbringen lässt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Krailling, den 20.12.2019

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister